



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

Stellungnahme

zu dem Referentenentwurf

eines

Gesetzes zur Optimierung der

Geldwäscheprävention

Berlin, den 20. April 2011

Ansprechpartner: RA Norman Geithner
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 311
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: norman.geithner@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer:	RA Peter Maxl	Telefon: 0 30 - 72 61 61-110	Telefax: 0 30 - 72 61 61-104	E-Mail: peter.maxl@wpk.de
	Dr. Reiner J. Veidt	Telefon: 0 30 - 72 61 61-100	Telefax: 0 30 - 72 61 61-107	E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

Verteiler:

An das:

Bundesministerium der Finanzen

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Referat Freie Berufe

Bundesministerium der Justiz

Deutscher Bundestag – Wirtschafts-, Finanz-, und Rechtsausschuss

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Prüfungsstellen)

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Anwaltverein e.V.

Deutscher Notarverein e.V.

Deutscher Richterbund e.V.

Ver.di, Abt. Richterinnen und Richter

Neue Richtervereinigung - Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 20.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „Über die WPK / Allgemeines“ (<http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp>) und „Über die WPK / Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/ueber/aufgaben.asp>) ausführlich beschrieben.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die Fragestellungen, die unsere Mitglieder betreffen. Die angesprochenen Punkte betreffen allesamt vorgesehene Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG), welches durch Art. 1 des Referentenentwurfs geändert werden soll.

Vorbemerkung

Vorausschickend dürfen wir anregen, darauf zu achten, dass bei etwaigen Änderungen der Geldwäscherichtlinie - die nach unserer Kenntnis aktuell im Gespräch sind - die gesetzlichen Regelungen Deutschlands, wie sie nach Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs gelten sollen, der EU-Kommission als Maßstab dienen sollten. Damit würde verhindert werden, dass in kurzer Zeit erneut Änderungen der gesetzlichen Regelungen betreffend die Geldwäscheprävention vorgenommen werden müssten.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 11 Abs. 1 GwG-E (Art. 1 Nr. 4a) bb), Nr. 12b des Referentenentwurfs):

Mit der der Formulierung „Tatsachen, die darauf hindeuten ...“ soll zukünftig eine Klarstellung in Bezug auf die maßgebliche (niedrige) Verdachtsschwelle erreicht werden.

Da dies bereits derzeit bei der WPK so gelebt und kommuniziert wird, ergibt sich nach diesseitiger Einschätzung keine materielle Änderung.

§ 4 Abs. 5 Satz 2 , § 9 Abs. 4 Satz 2 GwG-E (Art. 1 Nr. 5a, Nr. 9c) aa) des Referentenentwurfs):

Das Wort „risikoangemessen“ soll in den genannten Regelungen durch „angemessen“ ersetzt werden. Diese Änderung erschließt sich uns, auch durch die Ausführungen der Gesetzesbegründung an der entsprechenden Stelle, nicht.

Wir dürfen darauf aufmerksam machen, dass der „risikoorientierte Ansatz“ dem gesamten GwG immanent ist (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 1 GwG). Wir sind daher der Ansicht, dass der Begriff „risikoangemessen“ auch weiterhin in den o. g. Regelungen Verwendung finden sollte, da das einer

Geschäftsbeziehung oder Transaktion innewohnende Risiko, hinsichtlich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, der maßgebliche Prüfungsmaßstab ist.

§ 5 Abs. 1 GwG-E i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 GwG (Art. 1 Nr. 6a des Referentenentwurfs):

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten (Identifizierungs- und kontinuierliche Überwachungspflicht) bei Behörden i. S. v. § 5 Abs. 2 Nr. 4 GwG-E ist nach diesseitiger Auffassung wenig sinnvoll, da deren Identität öffentlich nachprüfbar und transparent ist. Die Regelung führt an dieser Stelle lediglich zu Bürokratieaufbau statt -abbau.

Wichtiger wäre es aus unserer Sicht, bei juristischen Personen den tatsächlich für eine juristische Person Handelnden zu identifizieren (bislang nicht von § 3 Abs. 1 GwG erfasst).

§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG-E (Art. 1 Nr. 7 a) bb) des Referentenentwurfs):

Wir gehen davon aus, dass es sich bei den in § 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG-E genannten „Anordnungen“ der Bundeskammern um Allgemeinverfügungen handelt. Wir regen eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung an, die von „Verwaltungsakt“ spricht (Unterschied: angesprochener Personenkreis).

§ 11 Abs. 8 Satz 1 GwG-E (Art. 1 Nr. 12g und h des Referentenentwurfs):

Wir dürfen anregen, dass die Mitteilungen der zuständigen Staatsanwaltschaft, einschließlich der Einstellungsentscheidung mit geldwäscherelevanten Gründen, nicht nur an das BKA, sondern auch an die Kammern erfolgen sollten. Dies würde den Aufbau von weiterem, vertieftem Erfahrungswissen bei den Kammern fördern, was unter anderem notwendig ist, um Anwendungshinweise praxisgerechter gestalten zu können.

§ 16 Abs. 1 Sätze 5 und 6 GwG-E (Art. 1 Nr. 17a des Referentenentwurfs)::

Vorausschicken dürfen wir, dass die vorgesehenen Sätze 5 und 6 als Sätze 4 und 5 zu bezeichnen wären, da die derzeitige Fassung des Absatzes 1 lediglich drei Sätze umfasst.

Hierzu dürfen wir anmerken, dass möglicherweise ein redaktionelles Versehen beim Verweis auf Abs. 2 Nr. 3, 5 und 9 bis 12 vorliegt. Die Patentanwaltskammer ist erfasst (Abs. 2 Nr. 5), die anderen Berufskammern hingegen nicht. Die Nummern 10 bis 12 existieren im Katalog des § 16 Abs. 2 GwG nicht.

An dieser Stelle stellt sich die grundsätzliche Frage, wie die Kosten für Aufsichtsmaßnahmen nach § 16 GwG von Mitgliedern der Kammern zu tragen sind. Möglich wäre es zwar, hierfür

Gebühren nach dem GwG zu erheben. Allerdings ist diese Art den Kammern fremd. Diese bestimmen in eigener Hoheit darüber, welche Beiträge und Gebühren erhoben werden.

Die WPK hat eine eigene Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Beitrags- und Gebührenordnung (§ 61 WPO). Die WPK kann damit in eigener Hoheit entscheiden, wer und wie die Kosten für Aufsichtsmaßnahmen nach § 16 GwG zu tragen hat.

§ 16 Abs. 4 Satz 2 GwG-E (Art. 1 Nr. 17c des Referentenentwurfs):

Die Regelung des § 16 Abs. 4 GwG-E dient der Durchsetzung des Nemo-Tenetur-Grundsatzes, wonach sich keiner unter Zwang selbst belasten muss. Dieser Grundsatz muss gerade auch dann gelten, wenn er vom Staat zu präventiv wirkenden Pflichten angehalten bzw. entsprechenden Untersuchungen unterworfen wird.

In § 16 Absatz 4 Satz 1 GwG-E, der für alle zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten gilt, werden nur strafrechtliche und Ordnungswidrigkeiten-Verfahren genannt. Bei den Freien Berufen der Nr. 7 und 8 gibt es jedoch daneben immer auch die berufsaufsichtlichen Verfahren. Um dem Nemo-Tenetur-Grundsatz volle Geltung zu verschaffen, müsste § 16 Abs. 4 Satz 2 GwG-E wie folgt ergänzt werden (Ergänzung → Unterstreichung):

„Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 7 und 8 können die Auskunft auch auf solche Fragen verweigern, wenn sich diese auf Informationen beziehen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben oder wenn sich dadurch die Gefahr ergäbe, wegen einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden.“

Eine gleich geartete Regelung für den Bereich der Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer im engeren Sinne findet sich in § 62 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 WPO.

§ 16 Abs. 5 (Art. 1 Nr. 17c des Referentenentwurfs):

Nunmehr sollen die zuständigen Aufsichtsbehörden verpflichtet werden, Anwendungshinweise zu veröffentlichen. Wir dürfen bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, dass die WPK dies bereits auf freiwilliger Basis seit dem Jahr 2004 praktiziert.

§ 16 Abs. 6 i. V. m. § 1 Abs. 6a GwG-E (Art. 1 Nr. 2b und Nr. 17c des Referentenentwurfs):

Nach diesen Regelungen sollen die zuständige Aufsichtsbehörden, also auch die WPK, eine Liste über so genannte „gleichwertige Drittstaaten“ erstellen. Es ist zu konstatieren, dass die WPK, wie die übrigen Berufskammern (u. a. BRAK, BStBK, PAK), nicht über die hierfür not-

wendigen Kenntnisse verfügen, um beurteilen zu können, ob ein bestimmter Staat als gleichwertiger Drittstaat anzuerkennen ist oder ggf. nicht. Über diese Kenntnisse verfügt u. U. die FATF oder das Bundesministerium der Finanzen (BMF). Zudem wäre aus unserer Sicht begrüßenswert, wenn für alle sozietätsfähigen Berufe möglichst eine einheitliche Liste zur Verfügung steht.

Wir regen daher an, in § 16 Abs. 6 Satz 1 GwG-E die Worte „von ihr“ zu streichen. Damit wird klargestellt, dass die WPK die Liste der „gleichwertigen Drittstaaten“ nicht zu erstellen hat. Es spricht jedoch nichts dagegen, dass die WPK über die von einem Dritten (z. B. dem BMF) erstellte Liste informiert. Daher kann § 16 Abs. 6 Satz 1 GwG-E im Übrigen unverändert bleiben.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen in Ihre Überlegungen und das weitere Gesetzgebungsverfahren einfließen.
